





Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Münsterland  
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Münster  
Stadthaus 3  
Albersloher Weg 33  
48155 Münster

### Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt:   
Telefon:   
Fax:   
E-Mail:   
Zeichen: 54.03.06/Münster/148/ML/4402  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 09.04.2024

## Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 619: Östlich Am Pulverschuppen

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 01.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Bebauungsplan „Östlich Am Pulverschuppen“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Neuerrichtung der Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) mit einer Kapazität für ca. 500 Geflüchtete und 120 Mitarbeitende geschaffen werden.

Das im Osten von Münster ausgewiesene Bebauungsplangebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu der von Straßen.NRW betriebenen und planfestgestellten Baumaßnahme Bundesstraße 51 / Bundesstraße 481n.

Das Bebauungsplangebiet soll über eine neue Einmündung an die Landesstraße 843 angebunden werden. Dazu sollen die Einmündungen Warendorfer Straße / Wilhelmshavenufer sowie Am Pulverschuppen zukünftig zu einer neuen signalgesteuerten Einmündung gebündelt werden. Die Baumaßnahme im Bereich der Landesstraße 843 ist von Straßen.NRW abgeschlossen, die Verkehrsanlage ist an die Stadt Münster übergeben worden. Somit liegt die Baulast für den Streckenabschnitt bei der Stadt Münster. Der endgültige Knotenpunktausbaue soll im Rahmen des Neubaus der Kanalbrücke über den Dortmund-Ems-Kanals durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung erfolgen.

Teil des Planfeststellungsbeschlusses für den Bau der Bundesstraße 51 / Bundesstraße 481n ist ein umfassendes Kompensationskonzept. In Hinblick auf die von Straßen.NRW bereits erfolgten Ausgleichsmaßnahmen, ist bei der weiteren Planung der Baustellenverkehre für die Baumaßnahme der ZUE inkl. der Erschließungsmaßnahmen zu berücksichtigen, dass der Baustellenverkehr während der Umsetzung nicht über den parallel zur Bundesstraße 51 verlaufenden Seitenweg erfolgen kann (siehe Luftbild, rot markierter Weg). Sollte im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 619 ein gänzlicher oder teilweiser Funktionsverlust der Ausgleichsmaßnahmen festzustellen sein, so sind die Kompensationsfunktionen entsprechend von der Stadt Münster auszugleichen.

Im Zusammenhang mit der geplanten ZUE, wird seitens Straßen.NRW darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt wird.

Die die anbaurechtlichen Regelungen, insbesondere die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone, nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind bei der der weiteren Bauleitplanung zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

09.04.2024



Anlage: Luftbild Seitenweg B 51